- 87. Eigentumsübergang an Wertpapieren. Zur Frage bes Selbsthilses ober Deckungsverkaufs von Wertpapieren. Sorgsaltspslicht der Bank. §§ 3, 7 Depotges. v. 5. Juli 1896. §§ 373, 398 HBB. § 294, 1228 sg. BGB.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1924 i. S. M. S. & Co. (Kl.) w. S. (Bekl.). I 17/24.
 - I. Landgericht Murnberg, Rammer für Sandelsfachen.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Im Berbft 1920 eröffnete die Rlägerin dem Betlagten ein Konto jum Zwede bes Un- und Bertaufs von Wertpapieren und ftellte ihm die erforderlichen Mittel freditweise gur Berfügung. Im Mars 1921 ersuchte fie ihn wiederholt um Rahlung bes Raufpreises ber für ihn angeschafften Papiere und um Glattstellung seines Kontos, midrigenfalls fie die Bapiere am 19. Marz für ihn bestmöglichst an ber Borfe verkaufen laffen wurde. Mit Schreiben vom 19. März 1921 übersandte sie ihm einen Kontoauszug und teilte ihm mit, daß fie ben Bertauf ber Papiere auf ben 23. Marg 1921 verlege. Demgemäß erteilte fie mit Telegrammen, die am 23. März 1921 vormittags 10 Uhr beim Telegraphenamt in Nürnberg zur Aufgabe gelangten, bezüglich eines Teils der Bapiere den Auftrag zum Berkauf an der Berliner Borfe. Daraufhin ift ein Teil ber Papiere am 23. März an ber Borfe in Berlin vertauft worden. Über biefen Bertauf ließ fie bem Beklagten Abrechnung angehen und forberte ihn mit Schreiben pom 23. und 24. März auf, ben Reft ihres Guthabens bis spätestens am 30. Marg 1921 vormittags 9 Uhr gegen Ausbandigung ber noch nicht verkauften Bapiere zu bezahlen, widrigenfalls auch biefe Papiere bestmöglichst jum Bertauf aufgegeben murben. Da Rablung nicht erfolgte, murben biefe Papiere, und gwar am 30. und 31. Marg 1921, borfenmäßig vertauft. Nach Gutschrift ber so erlöften Beträge berechnete die Rlägerin ihren Saldo auf 58603 M zum 1. April 1921 und flagte biefen Betrag nebft Binfen gegen ben Beflagten ein. Das Landgericht gab ber Rlage ftatt. Das Oberlandesgericht wies fie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Grünbe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte bei jedem einzelnen der Klägerin erteilten Kommissionsauftrag zum Ein-

fauf ber Wertpapiere auf die Übersendung eines Stückeverzeichnisses ausdrücklich und schriftlich verzichtet habe. Ein solcher Verzicht ist nach § 3 Abs. 2 Deps. rechtswirksam. Das Vorliegen dieses Verzichts weist im Regelfalle darauf hin, daß die von dem Einkaussekommissionär gekausten Papiere nicht in das Eigentum des Kommittenten gelangt sind.

Nach ausbrücklicher Vorschrift in § 7 Depl. geht mit ber Ubfendung bes Studeverzeichnisses durch ben Rommissionar an ben Rommittenten bas Gigentum an ben im Berzeichnis aufgeführten Wertpapieren auf ben Rommittenten über, soweit ber Rommissionar über die Baviere zu verfügen berechtigt ift. Außerdem kann ber Eigentumsübergang auch nach ben allgemeinen Borschriften bes Burgerlichen Gesethuchs erfolgen, z. B., indem der im Befit und Gigentum ber Wertvaviere befindliche Kommissionar gemäß § 930 BBB. bem Kommittenten bas Eigentum überträgt. Gine Eigentums= übertragung der letteren Urt kommt aber bei einem rechtswirtsamen Bergicht bes Rommittenten auf die Übersendung bes Studeverzeich= nisses nur gang ausnahmsweife in Frage, wenn besondere bafür sprechenbe Umftanbe vorliegen. Denn an fich ift aus dem Bergicht bes Rommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisse und auf die damit gemäß § 7 Dep. verbundene Eigentumsübertragung zu entnehmen, daß eine Gigentumsübertragung an den Wertvapieren burch ben Kommissionar auf ben Kommittenten nur gegen Zahlung bes Raufpreises ber Papiere erfolgen foll, und bag biefe Bahlung nicht erfolgt ift, folgnae bie Papiere fich noch in Banden bes Rommiffionars befinden (vgl. auch Rieger, Bankbepotgefet 3. Aufl. S. 78 fig., 71 fig.).

Im vorliegenden Falle geben die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhaltspunkt dafür, daß trot des Verzichts auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses und trot Nichtzahlung des Kauspreises der Stücke das Eigentum daran von der Klägerin auf den Beklagten übergegangen ist. Insbesondere läßt sich nach dieser Richtung der Umstand nicht verwerten, daß in den Briefen der Klägerin an den Beklagten wiederholt die fraglichen Stücke als "Ihre", d. h. des Beklagten, "Wertpapiere" bezeichnet sind, da diese Bezeichnung auch für solche Wertpapiere geschäftsüblich ist, welche der Einkaufskommissionär für den Kommittenten gekauft, aber ihm

noch nicht zu Eigentum übertragen hat. Somit sindet die nicht näher begründete Annahme des Berusungsgerichts, es musse als Parteiwille angesehen werden, "daß das Eigentum an den von der Rlägerin für Rechnung des Beklagten erworbenen Papieren, zum mindesten, sobald sie in den Besitz der Klägerin gelangten, unmittelbar auf den Beklagten übergehen sollte", in der Aktenlage keine Stütze.

Geht man nun bavon aus, bag eine Eigentumsübertragung ber Wertvapiere auf ben Beklagten nicht erfolgt ist, so kommt ein Pfandverkauf, wie er ben Ausgangspunkt ber vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen bilbet, nur in Frage, wenn anzunehmen ift, daß bie Rlägerin einen solchen gemäß § 398 BBB. vornehmen wollte: Dafür find aber nach bem bislang vorliegenden Material feine Unhaltspunkte gegeben. Bielmehr weift bas Borbringen ber Barteien in erfter Reihe darauf bin, bag es fich um einen Gelbsthilfeverkauf nach § 373 5BB. handelt. Rach ben Feststellungen bes Berufungsgerichts befand sich ber Beklagte auf Grund ber Briefe ber Rlägerin vom 11., 16., 19., 23. und 24. März 1921 ichon längere Beit in Bablungsverzug, bevor die Rlägerin zu den von ihr angebrobien und am 23., 30. und 31. Marg 1921 vorgenommenen Bertäufen schritt. Der Beklagte befand fich aber auch, ba bie Rahlung feiner eigenen Darstellung nach Rug um Bug gegen Übergabe ber Baviere feitens ber Rlägerin zu erfolgen hatte, in Annahmeverzug (Duringer-Sachenburg, 598. § 373 Unm. 11). Die Undrohung bes freihandigen Gelbsthilfevertaufs durch die Rlagerin ift laut Schreiben vom 16. und 19. März 1921 und späterhin laut Schreiben vom 28. und 24. März 1921 in ausreichender Beife erfolat. Die von der Revision vertretene Annahme, daß auch eine Friftsehung gemäß § 326 BBB. und bemgemäß Schabenserlat wegen Nichterfüllung in Frage komme, findet in der beigebrachten Korrespondenz feine genügende Unterlage. Die Fristsetung nach 8 326 BBB. muß in flarer und einbeutiger Beise erkennen lassen, daß ber Gläubiger nach Ablauf ber Frist die Annahme ber Leiftung ablehnt, und bazu genügt bie in ben genannten Schreiben ber Rlägerin vom 16., 19., 28. und 24. März 1921 enthaltene Androhung eines für ben Schulbner an einem bestimmten Tage vorzunehmenden Börsenverkaufs für sich allein nicht. Sollte aber tatfächlich eine ben Borschriften von § 326 BBB. entsprechende Friftsehung erfolgt sein, so

würde — materiellrechtlich — bie Klägerin ben Klaganspruch als Schabensersat wegen Richterfüllung bezeichnen, die am 23., 30. und 31. März 1921 vorgenommenen Bertaufe als Deckungsvertäufe behanbeln und gur Begrundung ihres Schabens verwerten fonnen.

Etwas anders mürbe das Rechtsverhältnis der Varteien liegen. wenn wirklich ber Beklagte vor ben mehrerwähnten Borfenvertäufen Gigentumer ber fraglichen Wertpapiere geworben fein follte. Alsbann murbe nur ber bom Berufungsgericht behandelte Bfandverkauf in Frage kommen (§§ 397, 368 5GB., §§ 1228 fig. BGB.). Sollten dabei die gedruckten Geschäftsbedingungen ber Klagerin im Rechts= verhältnis ber Barteien nicht von Bedeutung fein, fo wurde gemäß § 1234 Abs. 2 BBB., § 368 5BB. eine - übrigens im Sanbel mit Wertpapieren gang ungebräuchliche - einwöchige Frist zwischen ber Androhung und ber Ausführung bes Berkaufs in Betracht kommen können. Mangels Einhaltung biefer Frift wurde zwar die Beräußerung bes Pfandes rechtmäßig fein, der Beklagte aber wegen ber vorzeitigen Beräußerung Schabensersagansprüche geltend machen fonnen (§ 1243 BBB.). Im übrigen wurde auch foldenfalls nach ben Keststellungen bes Berufungsgerichts ein Rahlungsverzug bes Beklagten vorliegen.

Nach alledem ist dem unter allen Umständen vorliegenden Rahlungsverzug bes Betlagten entscheibenbe Bebeutung beizumeffen. Denn die von der Rlägerin angedrohten und vorgenommenen Berfäuse der Wertvapiere waren grundsätlich rechtmäßig, solange der Beklagte seinen Rahlungsverzug nicht geheilt hatte. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob dies durch eine rechtzeitige Übermittlung des Schreibens ber Pfälzischen Bank Filiale Nurnberg an bie Rlägerin pom 23. März 1921 hätte geschehen können. Denn die Keftstellungen bes Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, daß ein rechtzeitiger Eingang dieses Schreibens bei der Klägerin erfolgt ift. Das Berufungsgericht bat nur festgestellt, daß am 23. März 1921 zwischen 1/2 und 8/410 Uhr, jedenfalls vor 10 Uhr, vormittags bei ber Rlagerin mittels Fernsprechers bie Mitteilung ber Pfalgischen Bant Miliale Murnberg eingegangen fei, daß bie genannte Bant vom Be-Magten beauftragt sei, sein Konto bei der Klägerin abzulösen, und daß die Rlägerin ihr Einverständnis mit dieser Ablösung durch die Erwiderung "Ift gut" ober "Ift recht" befundet habe. Bu ber laut Tatbestand bes Berusungsurteils vom Beklagten gemachten Ungabe, bag bei biefem Ferngefprach bie Pfalgische Bant auch aefragt habe, über welche Bant das Gelb für den Beflagten an die Rlägerin geleitet werden folle, und daß von der Rlägerin geantwortet worben fei "über die Staatsbant", hat das Berufungsgericht in seiner Urteilsbearundung feine ausdrudliche Stellung genommen. auch wenn bas vom Berufungsgericht feftgeftellte Ferngefprach biefen meiteren Anhalt gehabt haben follte, wurde die Unnahme bes Berufungsgerichts nicht zutreffen, daß die Erklärungen der Pfälzischen Bank einem tatlächlichen Ungebot ber verlangten Rahlung im Sinne bes § 294 BBB. gleichftanben. Nach ausbrucklicher Borfchrift bes 8 294 BBB. muß bie Leiftung bem Gläubiger fo, wie fie gu bewirken ift, tatfächlich angeboten werben, wenn nicht ber bier nicht in Betracht kommende Ausnahmefall bes § 295 BBB, vorliegt. Dazu genügt nach ftanbiger Rechtsprechung bes Reichsgerichts nicht ein Bereiterklaren zur Leiftung, sondern bas tatfachliche Leiftungsangebot muß fo erfolgen, daß ber Glaubiger nichts weiter zu tun braucht, als jugugreifen und die angebotene Leiftung anzunehmen. An diesem gesetlich festgelegten Grundsat wird burch bie Besonderheiten bes Bankverkehrs im allgemeinen ober bes vorliegenden Ginzelfalls nichts geanbert. Somit hat hier die Ermägung auszuscheiben, daß ein nach § 294 BBB. rechtswirtsames, ben Bablungsverzug bes Beklagten beseitigendes Leiftungsangebot erfolgt fei. Es fragt fich, ob tropbem die Klägerin in ihrem Berhaltnis jum Beklagten nach ben Grundfaten von Treu und Glauben im Berkehr anders hatte handeln muffen, als fie getan hat.

Das Berufungsgericht nimmt keine besondere Stellung zu der Frage, ob die Wahl von Berlin oder Frankfurt a. M. als Ort des Berkaufs der Papiere gerechtsertigt war. Der Beklagte hat aber dieserhalb keine Einwendungen erhoben. Sollte nun am 23. März 1921 der für Berlin vorgesehene Verkauf von Wertpapieren an der dortigen Börse stattsinden, so lag es in der Natur der Sache, daß von der Klägerin am Morgen des genannten Tages die telegraphischen Verkaufsaufträge bei dem Telegraphenamt in Kürnberg eingereicht wurden. Dies ist nach den Feststellungen des Verufungsgerichts jedenfalls nicht zu früh geschehen, da danach die Verkaufsaufträge beim Telegraphenamt Kürnberg am 28. März 1921 vormittags

10 Uhr abgefertigt worden sind. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, baß gur Beit bes erwähnten Fernanrufs ber Bfalgischen Bank bei ber Klägerin die Verkaufsaufträge vom Telegraphenamt in Nürnberg noch nicht nach Berlin abgefertigt gewesen seien. gegen läßt das Berufungsgericht dahingeftellt, ob zur Zeit des Ferngesprächs ber Bote ber Rlagerin mit ben für Berlin bestimmten Develchen bereits auf dem Wege zum Telegraphenamt war ober sich bort befand. Das Berufungsgericht meint, baß auch foldenfalls bie Rlägerin im unmittelbaren Unschluß an bas mit ber Bfalgischen Bank geführte Gefprach fofort alles habe tun muffen, um ben Bertauf ber Bapiere abzuwenden, sei es durch die Rückbeorderung des mit den Develchen nach bem Telegraphenamt gesandten Boten, sei cs burch telegraphische Gegenorder nach Berlin. Statt bessen habe die Rlägerin erst eine halbe Stunde nach bem ersten Ferngespräch mit ber Bfälzischen Bank dieser durch Fernsprecher mitgeteilt, daß die Wertpapiere bes Betlagten "bereits in Bertauf gegeben feien", und habe erft um 11 Uhr vormittags auf Grund einer für den Beklagten von dem Rechtsanwalt B. gegebenen Anregung die Stornierung des Verfaufsauftrags nach Berlin develchiert. Bei Eintreffen biefes Widerrufs in Berlin sei bereits ein Teil ber Paviere des Beklagten verfauft gemesen. Dieser so am 23. März 1921 erfolgte Berkauf fei auf ein Versehen der Rlägerin ober ihrer Ungestellten guruckzuführen, für bas die Klägerin dem Beklagten einzustehen habe.

Rutreffend rügt die Revision, daß in diesen Ausführungen bes Berufungsgerichts eine rechtsirrtümliche Überspannung ber ber Klägerin obliegenden Sorgfaltspflicht zu erblicken sei. Auch wenn man aus der Erflärung ber Pfälzischen Bant, sie fei vom Betlagten beauftragt, sein Ronto bei der Klägerin abzulösen, zugleich die Bereitschafts= erklärung der Bfälzischen Bank zu dieser Ablösung entnehmen will, bebeutete bie Erwiderung der Rlagerin "Ift gut" ober "Ift recht" nicht ohne weiteres einen Verzicht auf die Durchführung des von ihr eingeleiteten Berkaufs der Wertpapiere in Berlin. Das Angebot ber Bialgischen Bank enthielt ben Borfchlag, die Auseinandersegung ber Barteien auf einem bestimmten Wege berbeizusühren und damit auch ben Rahlungsverzug bes Betlagten zu beilen. Die Beseitigung dieses Rahlungsverzugs trat aber nicht schon mit der Annahme jenes Borfchlags burch bie Rlagerin ein, fondern wurde hochftens bann

erfolgt fein, wenn ber Borichlag tatfächlich burchgeführt worben ware. Die bloke Annahme bes Borichlags verpflichtete baber bie Rlägerin noch nicht, so zu handeln, als wenn bereits burch Leiftung ober Leiftungsangebot nach § 294 BBB. ber Rahlungsverzug bes Beklaaten fein Ende gefunden hatte. Das Berufungsgericht bat keine Weltstellung barüber getroffen, von wem auf feiten ber Rlägerin bas erwähnte Kerngespräch mit ber Pfälgischen Bant geführt worben ift. Es hat nur angenommen, daß das Gespräch, wenn nicht von einem Inbaber der Mägerischen Firma selbst, so doch von einem ihrer vertretungsberechtigten Angestellten abgenommen fei, und bag ber betreffende Angestellte bas Gespräch fofort einem ber flagerischen Inhaber berichtet habe. Danach entsprach es durchaus dem Rechtsverhältnis ber Barteien, wie es fich auf Grund bes Ferngesprachs gestaltet hatte, wenn die Rlägerin, wie fie behauptet hat, junächft feststellte, wie es fich mit ben nach Berlin zu übermittelnben Ber-Kaufsaufträgen verhielt, und, nachdem fich ergeben hatte, bak bie Berkaufsaufträge bereits an bas Telegraphenamt abgegeben waren, ber Pfalzischen Bant eine entsprechenbe Mitteilung machte. awischen dieser Mitteilung und bem vorhergehenden Ferngespräch eine balbstündige Frift verstrichen ift, liegt im Rahmen des üblichen Beschäftsverkehrs und rechtfertigt nicht bie Annahme einer ichulbhaften Berzögerung auf feiten der Rlägerin, zumal biefe bamals schwerlich nur dies eine Geschäft zu behandeln gehabt haben wirb. Die Bfälgische Bank hat sich benn auch bei ber ihr von ber Rlägerin aemachten Mitteilung beruhigt und weber um Stornierung bes Bertaufs der Papiere gebeten, noch durch tatfächliches Anbieten oder burch Bollgiehung ber bem Betlagten obliegenben Leiftung beffen Rahlungsverzug geheilt. Dagegen hat bie Rlägerin auf Grund bes um 11 Uhr vormittags am 23. März 1921 von Rechtsanwalt B. für ben Beklagten gestellten Stornierungsgesuchs fofort bie Berliner Berkaufsaufträge telegraphisch widerrufen. Daß diefer Widerruf nur teilweisen Erfolg hatte, geht nicht zu Laften ber Rlägerin.

Aber selbst wenn die von der Klägerin am 23. März 1921 vorgenommenen Verkäuse eines Teils der Wertpapiere des Beklagten verfrüht oder unrechtmäßig gewesen sein sollten, folgt daraus nicht ohne weiteres die Unrechtmäßigkeit der am 30. und 31. März 1921 erfolgten Verkäuse des Restes jener Wertpapiere. Der Beklagte

befand sich hinsichtlich dieser Papiere nach wie vor mit der Rahlung bes Raufpreises im Bergug. Dag er biefen Bergug, fei es burch Bahlung, fei es burch tatfachliches Bahlungsangebot nach § 294 BBB., fei es burch Aufrechnung mit einer etwaigen Gegenforderung gegen die Rlagerin ober auf andere Beise beseitigt hatte, ift nicht festgestellt. Die Rlägerin bat durch Schreiben vom 23. und 24. Marx 1921 erneut an Rahlung gemahnt und mangels Zahlung ben Berfauf ber restlichen Wertvobiere angebroht. Die Unnahme, daß biefer am 30. und 31. Marg 1921 vollzogene Berfauf im Berhaltnis ber Barteien nicht rechtmäßig gewesen sei, läßt sich burch die vom Berufungegericht getroffenen Reststellungen nicht begrunden. Die vom Berufungsgericht angestellte Ermagung, bak, wenn ber Bertauf ber Babiere vom 23. März 1921 verhütet und bas Ronto bes Beflagten bem Angebote ber Bfalgischen Bant entsprechend abgeloft worben wäre, die gange Forderung der Rlägerin getilgt gewesen ware, ist nicht burchschlagend. Denn tatfächlich ift eine folche Abbectung bes Rontos bes Beklagten nicht erfolgt. In diesem Konto stedten aber bie von der Rlägerin zur Anschaffung der fraglichen Bapiere für ben Beklagten verauslagten Raufpreisbetrage. Der grundfatlich porhandene Anspruch der Rlägerin auf Erstattung dieser Auslagen wurde nicht ohne weiteres hinfällig, wenn die Rlägerin fpaterbin am 23., 30. und 31. März 1921 die angeschafften Papiere zu Unrecht anderweit perfauft haben follte. . . .